®





Zugelassen zur mündlichen Verhandlung vor allen Sozial- u. Landessozialgerichten

 [www.geh-in-rente.de](http://www.geh-in-rente.de)

Rentenberatung Münstermann – Hohenrah 1 – 23843 Rümpel Servicebüros in:

Achtern Hollerbusch 63

**22393 Hamburg**

Tel: 040-86682215

Hohenrah 1

**23843 Rümpel/Bad Oldesloe**

🕿: 04531-86562

Fax: 04531-886692

**Handy** 0177 611 8 911

Rentenberater.Muenstermann@t-online.de

Termine nach Vereinbarung

##### Rümpel/Hamburg

27. November 2019

**Rente und Steuern**

Immer wieder wird bei der Aufnahme eines Rentenantrags sowie bei Beratungen der Renten- und Unternehmensberater Martin Münstermann aus Rümpel gefragt, wie es mit den Steuern und der Rente aussieht. Bei einem Rentenbeginn in 2019 beträgt der zu versteuernde Anteil der Rente 78 %, ab einem Rentenbeginn in 2020 80 %.

Diese Anteile bleiben lebenslang erhalten. Sie steigen abhängig vom Rentenbeginn. Ab 2021 beträgt die Steigerung 1 % bis schließlich 100 % erreicht sind. Bei einem Rentenbezug seit 2005 und früher wurde der Anteil auf 50% festgesetzt.

Diese Regelung wurde 2005 mit der so genannten nachgelagerten Besteuerung eingeführt. Im Gegenzug sind die Beiträge zur Rentenversicherung im Wesentlichen steuerfrei.

Aufgrund der Rentenerhöhungen zum 01.07.2019 sowie der zukünftig geplanten werden jedes Jahr Millionen Rentner steuerpflichtig. Der Staat rechnet mit Steuermehreinnahmen in Millionenhöhe. So kann es durchaus sein, dass aus der Rentenerhöhung eine Netto-Rentenminderung wird.

Rentenexperte Martin Münstermann weist darauf hin, dass die Deutsche Rentenversicherung den Finanzämtern die Rentenbewilligung und die -höhe mitteilt.

Daher empfiehlt er eine Einkommensteuererklärung abzugeben und über den Rentenbezug dazu die Anlage „R“ auszufüllen. Anschließend setzt das Finanzamt die Höhe der Einkommensteuer und ggf. notwendige Vorauszahlungen fest. Zur Steuererklärung stellt die Deutsche Rentenversicherung auf Wunsch eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt über die im abgelaufenen Jahr geleistete Rentenzahlung aus. Wer diese für 2019 haben möchte, kann sie bei seinem Rentenversicherungsträger anfordern.

Ob und in welcher Höhe tatsächlich Steuern zu zahlen sind, kann nur vom Finanzamt oder durch einen Steuerberater ermittelt werden. Das richtet sich

u. a. nach dem Familienstand, den sonstigen Einkünften z. B. Betriebsrenten, Mieteinnahmen, Kapitaleinkünften. Das Finanzamt entscheidet auch, ob zukünftig noch eine Steuererklärung abzugeben ist.